

Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung.

Von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen u. Angelegenheiten wurde unter dem 24. Oktober d. J. genehmigt, daß von der Missionsgesellschaft der Oblaten zu Valkenburg in Holland zum Zwecke der Ausbildung deutscher Missionare für die Heidenmission namentlich in Deutsch-Südwestafrika eine Niederlassung in Zulda errichtet werde.

Die Missionare der Steyler Mission P. Herrn Bücking, P. Jaf. Hoffmann; Laienbrüder Eligius Sondermann und Jakobus Wasten sind in Begleitung der aus Lugo stammenden Negerknaben Joseph Satago und Petrus Kucie am 11. November d. J. von Hamburg aus nach Klein-Popo abgereist.

Nach einer Mittheilung der Zeitschrift „Kreuz und Schwert“ hat in der Missionsstation der katholischen Missionare Abjido am 15. August d. J., dem Feste der Himmelfahrt Mariae, die Einsegnung einer neugebauten Kapelle in Gegenwart des Kaiserlichen Landeshauptmanns und unter Mitwirkung der neugegründeten kleinen Musikkapelle der Schutztruppe stattgefunden. Zu Anschluß an die Einsegnung empfingen 17 Negerknaben die erste und 23 die zweite heilige Kommunion, wobei sie ihr Taufgebühn in deutscher Sprache wiederholten.

Aus Kaiser Wilhelm's Land kommt die betrübende Nachricht, daß ein eben erst angelkommener junger Missionar der Neudeltzauer Missionsgesellschaft, Nuppert, auf dem Sattelberge dem Malariafieber erlegen ist.

Aus fremden Kolonien.

Pondoland.

Die endgültige Annektion von Pondoland an die Kapkolonie hat sich am 25. September d. J. in aller Form vollzogen. Nachdem durch Proklamation des Gouverneur and High Commissioner vom 20. März d. J. Ost- und Westpondoland zu britischem Besitzthum erklärt worden war, und nachdem die beiden Häuser des Kapparlament's in gemeinsamem Beschluß vom 21./25. Mai sich für die Einverleibung des Landes in die Kapkolonie ausgesprochen hatten, ernächtigte die Königin durch Letters Patent vom 7. Juni und 27. Juli den Gouverneur, sobald die gesetzgebenden Körperschaften der Kapkolonie die Einverleibung in Form eines Gesetzes beschlossen haben würden, durch Proklamation die Einverleibung vorzunehmen. Das Gesetz, betreffend die Einverleibung, ist am 14. August angenommen worden. Dieses Gesetz ist in einer Ertragsgabe der Regierungsz-

zeitung vom 25. September verkündet worden, zugleich mit den vorerwähnten Letters Patent und einer Reihe von Proklamationen des Gouverneur's, worin dieser die Grenzen des einverleibten Landes genau bezeichnet, die in der Kapkolonie geltenden Gesetze und Verordnungen aufzählt, die mit dem Tage der Einverleibung auch in dem einverleibten Gebiete in Kraft treten sollen, das einverleibte Gebiet in Verwaltungsbzirkel eintheilt und Gerichtsbehörden erster Instanz errichtet.

Die Rechtsverhältnisse in dem einverleibten Gebiete sind in der Act geordnet, daß die Gesetzgebung der Kolonie dort nur insoweit in Kraft tritt, als dies durch Proklamation des Gouverneur's angeordnet wird. Die Verordnungsgewalt des Gouverneur's ist unbeschränkt, nur ist er verpflichtet, die von ihm erlassenen Verordnungen dem Parlament alsbald nach seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen, das seinerseits durch Gesetz diese Verordnungen abändern und aufheben kann. Unter den sofort in Kraft getretenen Gesetzen ist das wichtige das Strafgesetzbuch für die Eingeborenen vom Jahre 1886.

Befugnisse des britischen Ober-Kommissars für den westlichen Stillen Ocean.

Bei Ausübung der dem britischen Ober-Kommissar für den westlichen Stillen Ocean zustehenden Gerichtsbarkeit sind in Einzelfällen Bedenken darüber zu Tage getreten, ob die einem civilisirten Staatswesen nicht angehörenden Personen, welche außerhalb der Reichsghäre eines civilisirten Staates strafbare Handlungen begehen und seitens britischer Marine-Offiziere behufs weiterer Veranlassung vor den gedachten Ober-Kommissar gebracht werden sollen, innerhalb des Gebietes der Fidjhi-Inseln vorläufig in Haft gehalten werden können.

Infolgedessen wurde seitens des gedachten Ober-Kommissars unter dem 29. August d. J. eine Verordnung Nr. V für 1894 erlassen, welche bestimmt, daß derartige Personen von den Polizeibehörden der Fidjhi-Inseln rechtmäßig in Gewahrsam gehalten werden können, ohne daß die Habeas Corpus-Acte dagegen in Anwendung gebracht werden darf.

Die Gilbert-Inseln.

Für das englische Schutzgebiet der Gilbert-Inseln ist unter dem 3. September d. J. eine am 1. Januar 1895 in Kraft tretende Verordnung ergangen, durch welche die früheren Bestimmungen (vergleichsweife Kol. Bl. Nr. 7 vom 15. März und Nr. 17 vom 1. August d. J.) über die Ausgabe von Handels-Erlaubnißscheinen und über Erhebung der Kopfsteuer in einigen Punkten abgeändert werden. Die wesentlichste Aenderung besteht in einer Erhöhung der Lizenzgebühr für den Handel, der von den Schiffchen an Bord oder nach dem Lande hin betrieben wird. Hierfür soll künftig eine jährliche Lizenzgebühr von